

BGer 5A_355/2025 vom 14. Mai 2025

Bundesgericht, 2025-05-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_355_2025

FR: TF 5A_355/2025 du 14 mai 2025

IT: TF 5A_355/2025 del 14 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid betreffend eine angebliche Rechtsverzögerung durch die KESB und die Beschwerde ist rechtzeitig erhoben worden; die Beschwerde in Zivilsachen steht grundsätzlich offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1, Art. 90 und Art. 100 Abs. 1 BGG). Der mögliche Beschwerdegegenstand ist allerdings auf das Thema der Rechtsverzögerung beschränkt. Zu beachten ist weiter, dass die Vorinstanz auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist, weil die KESB zwischenzeitlich einen anfechtbaren Entscheid erlassen hatte und die Rechtsverzögerungsbeschwerde damit gegenstandslos wurde. Anfechtungsgegenstand im bundesgerichtlichen Verfahren kann deshalb im Zusammenhang mit der Rechtsverzögerung nur die Frage bilden, ob das Obergericht zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Eine dahingehende Begründung enthält die Beschwerde nicht. Der Beschwerdeführer äussert sich mit keinem Wort zur Gegenstandslosigkeit der vor Obergericht erhobenen Rechtsverzögerungsbeschwerde. Vielmehr rügt er direkt die Verletzung der Verhältnismässigkeit sowie eine Verletzung der Abklärungspflicht im Zusammenhang mit den erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen und er rügt diesbezüglich einen Verstoss gegen verschiedene Normen des ZGB und der BV bzw. der EMRK. Inhaltliche Kritik an den Massnahmen kann jedoch nicht im Rahmen einer Rechtsverzögerungsbeschwerde erfolgen. Hierfür wäre der zwischenzeitlich in der Sache ergangene KESB-Entscheid vom 6. März 2025 beim Obergericht anzufechten und gegen dessen Entscheid würde für den materiellen Regelungsgegenstand die Beschwerde an das Bundesgericht offenstehen.

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten. Mit dem sofortigen Entscheid in der Sache ist das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen im Sinn von Artikel 104 BGG gegenstandslos; ohnehin hätten solche im Rahmen einer Rechtsverzögerungsbeschwerde nicht zielführend sein können.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten ausnahmsweise zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Damit ist das sinngemässe Gesuch

um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos. Der Beschwerdeführer wird jedoch mit Blick auf weitere Eingaben ähnlicher Art ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Verfahren vor Bundesgericht grundsätzlich kostenpflichtig ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.